

BL_GERICHTE 810 19 8 vom 20. November 2019

BL Gerichte, 2019-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_8

FR: BL_GERICHTE 810 19 8 du 20 novembre 2019

IT: BL_GERICHTE 810 19 8 del 20 novembre 2019

Regeste

Ausnahmebewilligung für Schalldämpfer

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegt, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Der Beschwerdeführer ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

die Kompensation körperlicher Behinderungen,

E. 4

Sammlertätigkeit; b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und c. die vom Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind." Nach Art. 71 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 2. Juli 2008 (in der bis zum 14. August 2019 geltenden Fassung) können kantonale Ausnahmebewilligungen (Art. 5 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 WG) nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe, einen einzigen wesentlichen Waffenbestandteil, einen einzigen besonders konstruierten Waffenbestandteil im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a WG oder ein einziges Waffenzubehör eines bestimmten Waffentyps erteilt werden. Sie sind zu befristen; sie können mit Auflagen verbunden werden. 6.5.1. Der Gesetzgeber hat für die in Art. 5 Abs. 1 WG genannten Waffen, Waffenbestandteile und Waffenzubehör ein generelles Verbot für den Erwerb erlassen. Art. 28b WG nennt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung. Art. 28b WG wurde mit der Waffenrechtsrevision von 2006 eingeführt. Ein Schwerpunkt dieser Gesetzesrevision lag in der Vereinheitlichung der

Anwendung des Waffenrechts. Bis zu dieser Revision waren die waffenrechtlichen Bestimmungen zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen in den Kantonen überaus unterschiedlich ausgelegt worden, was innerhalb der Schweiz zu teilweise markanten Differenzen beim Vollzug führte. Um die Vollzugspraxis zu vereinheitlichen, statuiert dieser Artikel deshalb drei einheitliche (und kumulative) Bedingungen, die bei der Gewährung von sämtlichen Ausnahmegewilligungen nach diesem Gesetz gegeben sein müssen, unabhängig davon, welche staatliche Stelle für die Ausstellung einer Ausnahmegewilligung zuständig ist. So müssen achtenswerte Gründe vorliegen (lit. a), es dürfen keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 vorliegen (lit. b) und die vom Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen müssen erfüllt sein (lit. c). Neben diesen besonderen Voraussetzungen, die zum Zweck der Vereinheitlichung der Vollzugspraxis eingeführt wurden, sind auch die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze hinsichtlich der Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu beachten. Demnach muss, damit eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gegeben sein, eine tatsächliche Ausnahmesituation vorliegen und schliesslich eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Es gelangen die allgemeinen Ermessensregeln zur Anwendung, so dürfen etwa Ausnahmegewilligungen nicht willkürlich zugestanden oder verweigert werden. Schliesslich darf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht der Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzes (die Missbrauchsbekämpfung, vgl. Art. 1 Abs. 1 WG) entgegenstehen. Umgekehrt heisst das, dass eine Ausnahmegewilligung dann zu erteilen ist, wenn dies dem Ziel der Missbrauchsbekämpfung nicht entgegensteht bzw. wenn im Gegenteil sogar das Festhalten an der Verweigerung der Ausnahmegewilligung eine Unzweckmässigkeit bzw. Unbilligkeit darstellen würde. So würde es etwa über das Ziel des Waffengesetzes hinauschiessen, einer körperlich behinderten Person die Verwendung von (eigentlich verbotenen) Messern, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, zu verwehren, obwohl diese Personengruppe auf die Verwendung von solchen Messern angewiesen ist und dies auch nicht dem Ziel der Missbrauchsbekämpfung entgegensehen würde (Nicolas Facincani , in: Facincani/Sutter [Hrsg], Handkommentar zum Waffengesetz, Bern 2017, Rz. 1 ff. zu Art. 28b WG). Nur unter den äusserst restriktiven Bedingungen gemäss Art. 28b WG kann die kantonale Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die kantonale Ausnahmegewilligung wird unter deutlich strengeren Anforderungen erteilt, als dies für einen Waffenschein vorgeschrieben ist (Stefan miori , Waffenrecht in der Praxis der Strafverfolgung, in: Bütler/Schindler/Sprecher/Sutter [Hrsg.], Sicherheit und Recht, 1/2017, S. 3 - 29, S. 7).

6.5.2. Dass am grundsätzlichen Verbot von Schalldämpfern und damit an der Folge, dass für deren Erwerb eine Ausnahmegewilligung notwendig ist, festgehalten wird, zeigt der Antrag der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2017. Mit 23 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen stellte sie den Antrag, der von Nationalrat Jean-Luc Addor am 17. März 2017 eingereichten parlamentarischen Initiative, mit der verlangt worden war, dass die Schalldämpfer von der gesetzlichen Liste der verbotenen Waffen und des verbotenen Waffenzubehörs gestrichen und ihr Erwerb, ihr Besitz, ihr Einsatz und ihre Übertragung dem ordentlichen Waffenerwerbsschein unterstellt werden sollten, keine Folge zu leisten (Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates vom 31. Oktober 2017 i.S. "Pa. Iv. Addor. Schalldämpfer zur Verringerung der Lärmbelastung", Nr. 17.421).

6.5.3. Die Tatsache, dass es sich bei den Schalldämpfern um ein grundsätzlich verbotenes Waffenzubehör handelt und eine Bewilligung nur mittels

einer Ausnahmegewilligung und nicht mittels eines ordentlichen Waffenerwerbsscheins erteilt werden kann, zeigt entgegen der wiederholt vertretenen Auffassung des Beschwerdeführers, dass der Gesetzgeber eine restriktive Erteilung wünschte. Überdies deckt sich diese Auffassung, wie aus der Erwägung 6.5.2 hiervor ersichtlich ist, auch mit der Literatur.

6.6.1. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung des Kantons Basel-Landschaft zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV BL) vom 26. Januar 1999 können die Einfuhr und der Erwerb einer Waffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 WG bewilligt werden, wenn kein Hinderungsgrund im Sinne von Art. 8 Abs. 2 WG besteht und Gewähr für einen sorgsamem Umgang mit der Waffe besteht: "a. zu Sammelzwecken; b. wenn die Waffe zur Ausübung des Berufes zwingend benötigt wird (nur Waffen nach Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a, c und e WG)." Gemäss § 3 Abs. 2 WV BL können die Einfuhr und der Erwerb von Waffenzubehör insbesondere bewilligt werden: "a. als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe; b. zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen oder an bestimmten Anlässen zur Lärmreduktion."

6.6.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der nach § 3 Abs. 2 WV BL beantragte Schalldämpfer als Waffenzubehör zu seiner bereits bewilligten Waffe zu qualifizieren sei und er daher auch gemäss kantonaler Gesetzgebung Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung zum Erwerb eines Schalldämpfers habe. Die Vorinstanzen hätten seinen Anspruch auf Ausnahmegewilligung und somit die Frage zum Erwerb und zum Besitz eines Schalldämpfers im Zusammenhang mit einer bereits bewilligten Waffe nach kantonalem Recht nicht geprüft. Darin sei eine Rechtsverletzung zu sehen.

6.6.3. Wie die Fachstelle Waffen richtig festhält, begründet § 3 Abs. 2 WV BL keinen Anspruch auf eine Erteilung der Ausnahmegewilligung, sondern nennt Beispiele, bei denen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Es ist keinesfalls so, dass die Bewilligung für ein Waffenzubehör erteilt werden muss, wenn dieses als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe dient. Des Weiteren kann § 3 Abs. 2 WV BL nicht losgelöst von Art. 28b WG betrachtet werden, so dass auf jeden Fall auch die Voraussetzungen von Art. 28b WG erfüllt sein müssen, ansonsten das kantonale Recht Bundesrecht verletzen würde. Das Argument des Beschwerdeführers, die Vorinstanzen hätten sein Gesuch nicht im Zusammenhang mit einer bereits bewilligten Waffe nach kantonalem Recht geprüft, ist nicht zutreffend. Das Gesuch wurde entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers auch im Hinblick auf § 3 Abs. 2 lit. a WV BL geprüft. Die Verweigerung der Erteilung der Ausnahmegewilligung verletzt § 3 Abs. 2 lit. a WV BL nicht.

6.7.1. Gemäss Art. 28b lit. a WG kann eine Ausnahmegewilligung bei Vorliegen achtenswerter Gründe erteilt werden. Das Gesetz nennt vier solche Gründe. Der Ausdruck insbesondere bedeutet, dass noch andere achtenswerte Gründe in Frage kommen können. Hier ist etwa an die Verwendung von Waffen zu Jagd- oder Sportzwecken zu denken (Facincani, a.a.O., Rz. 5 zu Art. 28b WG).

6.7.2. Der Beschwerdeführer möchte den Schalldämpfer für die Jagd in Frankreich verwenden. In Frankreich bzw. im französischen Jagdgebiet des Beschwerdeführers ist die Verwendung eines Schalldämpfers erlaubt, aber nicht zwingend vorgeschrieben. In der Schweiz sind die Schalldämpfer zur Jagd grundsätzlich nicht zugelassen (Art. 2 Abs. 1 lit. i Ziff. 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV] vom 29. Februar 1988). Der Regierungsrat vertritt in seinem Beschluss die Meinung, die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Schalldämpfer für die Jagd in Frankreich verlange und Schalldämpfer auf der Jagd in Frankreich erlaubt seien, sei für die Frage nach einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb eines Schalldämpfers nach Schweizer Waffenrecht nicht von Bedeutung. Die Zentralstelle Waffen vertritt hingegen die Ansicht, dass der Schalldämpfer bewilligt werden sollte bzw. könnte, wenn eine

Bewilligung einer Schweizer Jagdbehörde vorliege oder wenn für die Jagd die Verwendung eines Schalldämpfers im Ausland zwingend erforderlich sei. Die Frage, welche der zwei Ansichten richtig ist, kann offenbleiben, da beide Sachverhalte nicht vorliegen. 6.7.3. Wie in den Erwägungen 6.5.1 und 6.5.3 hiervoor aufgezeigt, handelt es sich bei der Bewilligung für den Schalldämpfer um eine Ausnahmbewilligung. Damit eine Ausnahmbewilligung erteilt werden kann, muss eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gegeben sein, es muss eine tatsächliche Ausnahmesituation vorliegen und es muss schliesslich eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Es gelangen die allgemeinen Ermessensregeln zur Anwendung: So dürfen etwa Ausnahmbewilligungen nicht willkürlich zugestanden oder verweigert werden. Schliesslich darf die Erteilung einer Ausnahmbewilligung nicht der Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzes (die Missbrauchsbekämpfung, vgl. Art. 1 Abs. 1 WG) entgegenstehen. Umgekehrt heisst das, dass eine Ausnahmbewilligung dann zu erteilen ist, wenn dies dem Ziel der Missbrauchsbekämpfung nicht entgegensteht bzw. wenn im Gegenteil sogar das Festhalten an der Verweigerung der Ausnahmbewilligung eine Unzweckmässigkeit bzw. Unbilligkeit darstellen würde. 6.7.4. Vorliegend ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gegeben. Die Frage, ob eine tatsächliche Ausnahmesituation vorliegt, kann offengelassen werden, da die Erteilung der Ausnahmbewilligung bereits aufgrund der Interessenabwägung abzulehnen ist. Aus den gesetzlichen Bestimmungen und der Literatur geht hervor (siehe hiervoor E. 6.5.1 und E. 6.5.3), dass die Bewilligung für einen Schalldämpfer nur restriktiv zu erteilen ist, handelt es sich doch beim Schalldämpfer grundsätzlich um ein verbotenes Waffenzubehör. Die restriktive Handhabung deckt sich mit dem öffentlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit. 6.7.5. Die Jagd kann ein Grund für die Erteilung der Ausnahmbewilligung sein. Nach der Zentralstelle Waffen soll eine Ausnahmbewilligung dann erteilt werden, wenn der gesuchstellende Jäger ohne Schalldämpfer seiner Jagdtätigkeit nicht mehr nachgehen kann. Die öffentlichen Interessen an der Nichterteilung einer Ausnahmbewilligung und damit der öffentlichen Sicherheit sind hoch. Das private Interesse des Beschwerdeführers an der Ausübung seiner Jagdtätigkeit und somit seines Hobbys ist durchaus gewichtig. Da der Beschwerdeführer jedoch an der Ausübung der Jagd durch die Nichterteilung der Ausnahmbewilligung nicht gehindert wird, ist doch für die Jagd in seinem Jagdgebiet die Benützung eines Schalldämpfers nicht zwingend, ist es nicht zu beanstanden, wenn die öffentlichen Interessen höher gewichtet werden als die privaten Interessen des Beschwerdeführers. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer ohne Schalldämpfer weniger zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest beitragen kann. Da im französischen Jagdgebiet die Jagd mit Schalldämpfern nicht zwingend ist, kann einer allfällig weniger grossen Lärmbelastung durch die Jagd auch nicht sehr grosses Gewicht beigemessen werden. Auch stellt die Verweigerung der Ausnahmbewilligung keine Unzweckmässigkeit bzw. Unbilligkeit dar. Von einer rechtsfehlerhaften Ermessensausübung bei der Prüfung und Verweigerung des Gesuchs um Ausnahmbewilligung kann nicht die Rede sein. 6.7.6. Daran ändern auch die Ausführungen des Beschwerdeführers, andere Kantone würden die Erteilung der Ausnahmbewilligung weniger restriktiv handhaben, da dort bereits die Einreichung eines ausländischen Pachtvertrages als Bedürfnisnachweis genüge, nichts. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Jagd - wie die Fachstelle Waffen in ihrer Stellungnahme an das Kantonsgericht ausführt - mit Einsatz von Schalldämpfern erst seit Januar 2018 zugelassen ist, womit bereits aus zeitlichen Überlegungen noch keine umfangreiche Erfahrung mit Ausnahmbewilligungen vorliegen kann. Dass es sich um eine neuere - zumindest in einem

grösseren Umfang auftretende - Fragestellung handelt, wird auch dadurch untermauert, dass der AWM diese erst am 4. April 2018 behandelt und seine Ansicht kundgetan hat. Des Weiteren hält sich die Fachstelle Waffen mit ihrer Praxis an die Ansicht des AWM. Aus dem allfälligen Umstand, dass andere Kantone nicht dieser Ansicht folgen, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Aus diesem Grund ist auch der Antrag des Beschwerdeführers, verschiedene Personen bezüglich Erteilung von Ausnahmegewilligung für Schalldämpfer als Zeugen bzw. Auskunftspersonen zu laden, zu Recht abgewiesen worden.

E. 7

Der Beschwerdeführer hat den Antrag auf Erteilung der Ausnahmegewilligung für den Schalldämpfer mit seiner Jagdtätigkeit begründet. Die Fachstelle Waffen hat in ihrem Schreiben vom 31. Mai 2018 und in der Verfügung vom 13. September 2018 den Antrag mit der Begründung verneint, dass der Schalldämpfer für die Jagd in Frankreich nicht zwingend sei. Die Fachstelle Waffen hat jedoch auch erklärt, dass sie bei Sammlertätigkeit eine Ausnahmegewilligung erteilen könne und unter welchen Voraussetzungen eine Sammlertätigkeit zu bejahen sei. Es ist demzufolge nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nun geltend macht, es liege zusätzlich zur Jagdtätigkeit eine Sammlertätigkeit vor. Diese Behauptung ist jedoch nicht glaubhaft und als Schutzbehauptung zu werten, hat er doch seinen Antrag eindeutig nur mit seiner Jagdtätigkeit begründet. Im Übrigen sind auch die von der Fachstelle Waffen dargelegte Praxis, unter welchen Bedingungen eine Sammlertätigkeit zu bejahen ist, und der gezogene Schluss, dass vorliegend diese Bedingungen nicht erfüllt seien, rechtskonform und demzufolge nicht zu beanstanden.

E. 8

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 9

Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- dem unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Die Parteikosten sind gemäss § 21 VPO wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt :
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.